

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Herrn Christian Theis
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Ausschließlich per E-Mail: Ref-StV22@bmvi.bund.de

Ihre Zeichen/Nachricht
StV 22/7341.1/40

Unsere Zeichen
51.01/pix (DFV)
66.05.90 D/ 37.05.71 D (DST)
III/850-13 (DLT)

Berlin, den
24. August 2022

Anhörung - Klarstellung § 52 StVZO / Entwurf eines Neuerlasses der Anforderungen an die geometrische Sichtbarkeit zu § 52 Absatz 3 und 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO): Warnleuchten für blaues und für gelbes Blinklicht – „horizontale und vertikale (geometrische) Sichtbarkeit“

Sehr geehrter Herr Theis, sehr geehrter Herr Dr. Arathymos,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Neuerlasses der Anforderungen an die geometrische Sichtbarkeit zu § 52 Absatz 3 und 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Stellung nehmen zu können.

Der Deutsche Feuerwehrverband und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatten in einem gemeinsamen Schreiben vom 2. November 2021 an Herrn Staatssekretär Günter kritisiert, dass § 52 der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) mit Wirkung zum 07.07.2021 novelliert wurde, ohne dass auf die berechtigten Belange der Feuerwehren und Rettungsdienste Rücksicht genommen oder die kommunalen Spitzenverbände bei der konkreten Änderung beteiligt wurden.

Hinsichtlich des § 52 StVZO war eine Konkretisierung erforderlich, da andernfalls auf Seiten der Feuerwehren erhebliche Herausforderungen im Tagesgeschäft befürchtet wurden. Deshalb ist die aktuelle Klarstellung vom § 52 StVZO besonders erfreulich und hilft bestimmte Auslegungsproblemen zu beheben.

Wir freuen uns, dass unsere Anregungen in den Entwurf des Neuerlasses eingeflossen sind. Wir betrachten die aktuelle Fassung der Klarstellung deshalb für den Bereich der Einsatzfahrzeuge der **Feuerwehren und Rettungsdienste** als sachgerecht und sind damit einverstanden.

Für den Bereich des **Straßenbetriebsdienstes** weisen die kommunalen Spitzenverbände allerdings noch auf ergänzende Regelungs- und Klarstellungserfordernisse hinsichtlich von **Warnleuchten für gelbes Blinklicht** hin, auf dies sie im Zuge der jetzt erfolgten Anhörung aufmerksam gemacht wurden:

Zur Erhöhung der Sicherheit der Mitarbeiter des Straßenbetriebsdienstes wurden die Fahrzeuge des Betriebsdienstes in den letzten Jahren verstärkt mit horizontalen gelben Warnleuchten ausgestattet, zumal die Erfahrungen der Verkehrsbehörden und aus Unfallkommissionen zeigen, dass der Straßenbetriebsdienst durch die steigende Verkehrsdichte immer größeren Gefahren ausgesetzt sind und u. a. Unfälle durch Unaufmerksamkeit und Abkommen von der Fahrbahn in erschreckendem Maße zugenommen haben.

Diese gelben LED-Warnleuchten wurden bislang vom TÜV ohne Weiteres abgenommen und haben sich als äußerst wirksam erwiesen. Sie erhöhen die Erkennbarkeit der Fahrzeuge und verbessern damit die Arbeitssicherheit erheblich. Sie finden sich deshalb richtigerweise z. B. auch in einer Handreichung des Landes Baden-Württemberg zur Anwendung der Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen (ASR A 5.2).

In Bezug auf die Neufassung der Vorschriften besteht seitens der kommunalen Spitzenverbände nun allerdings die Besorgnis, dass die Zulässigkeit solcher horizontaler gelber Warnleuchten künftig in Frage gestellt ist und die beschriebenen zusätzlichen Leuchten vom TÜV nicht mehr abgenommen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände bitten daher, horizontale Warnleuchten mit gelbem Blinklicht für Fahrzeuge des Straßenbetriebsdienstes allgemein zuzulassen, um ihre Sichtbarkeit und Wahrnehmung im Verkehr zu erhöhen. Ein „normales“ Blinklicht nach vorne wird insoweit nicht als ausreichend angesehen, um die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer zu erhöhen und die notwendige Warnwirkung für den Straßenbetriebsdienst sicherzustellen. Da in aller Regel bei Tag gearbeitet wird, sehen wir insoweit auch keine Gefahr, dass andere Fahrzeugführer durch die Warnleuchten übermäßig geblendet werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der vorstehenden Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Banse
Präsident
Deutscher Feuerwehrverband

Dr. Christine Wilcken
Beigeordnete
Deutscher Städtetag

Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
Deutscher Landkreistag

Uwe Lübking
Beigeordneter
Deutscher Städte- und Gemeindebund